

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst als Reglement:

Reglement über die familienergänzende Betreuung (Beiträge an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Kinderhorten und in der Tagesfamilienbetreuung) der Gemeinde Beringen

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Beringen fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner indem sie Unterstützungsbeiträge an Kindertagesplätze (Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien) ermöglicht.

² Die Gemeinde Beringen unterstützt Erziehungsberechtigte bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elterntarife bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen.

³ Die Gemeinde unterscheidet zwischen zertifizierten Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung (in der Regel Angebote in der Gemeinde Beringen) und zertifizierte Einrichtungen ohne Leistungsvereinbarung (in der Regel Angebote ausserhalb der Gemeinde Beringen).

⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde selbst geführt werden.

⁵ Für das Mittagstischangebot besteht eine separate Regelung.

⁶ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen oder ähnliche Angebote.

⁷ Das Kostendach über die Finanzierung von Kindertagesplätzen wird jährlich im Budget der Gemeinde Beringen festgelegt.

⁸ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 2 Planung

Die Gemeinde setzt sich für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung ein.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsangebote, welche die Voraussetzungen der kantonalen und ausserkantonalen Pflegekinderverordnungen erfüllen und eine Betriebsbewilligung besitzen. Als Kinderkrippe gilt eine Einrichtung die Säuglinge und Kleinkinder ab 3 Monaten bis zum Vorschulalter betreut. Als Hort gilt eine Einrichtung die Kindergarten- und schulergänzende Betreuung für Kinder ab Schulpflicht bis ca. 16 Jahren anbietet. Einrichtungen im Ausland werden nicht subventioniert.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilien einer zertifizierten Organisation (z.B. Zweidihei) angeschlossen sind. Der Gemeinderat definiert die zertifizierten Organisationen im Rahmen der Elterntarif- und Subventionsverordnung.

³ Der Gemeinderat kann die Subventionierung bei Einrichtungen, die ihm aus triftigen Gründen ungeeignet erscheinen, ablehnen.

⁴ Das Reglement über die familienergänzende Betreuung wird für steuerpflichtige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Beringen und ihren in Beringen wohnhaften Kindern angewendet.

II Elterntarife

Art. 4.1 Elterntarife für Organisationen mit Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Beringen (Angebote in der Gemeinde Beringen)

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, welche für in Beringen wohnhafte Erziehungsberechtigte einkommensabhängige Tarife vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse im Sinne dieses Reglements verbindlich ist.

² Die Gemeinde spricht den jährlich festgelegten subventionierten Betrag für die Betreuungsorganisationen. Die Einrichtung regelt sämtliche administrative Belange mit den Erziehungsberechtigten inkl. Rechnungsstellung und Kontrolle der Betreuungskosten.

³ Für die Geltendmachung einkommensabhängiger Tarife müssen die Erziehungsberechtigten ein Gesuch (inkl. allen geforderten Unterlagen) an die Betreuungsorganisationen einreichen.

⁴ Die individuelle Bemessung des Elterntarifs richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und basiert immer auf dem Bruttoeinkommen.

⁵ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsangebotes tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Subventionsbeitrag entsprechend gekürzt.

Art. 4.2 Gemeindebeiträge an Erziehungsberechtigte bei Organisationen ohne Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Beringen (Angebote ausserhalb der Gemeinde Beringen)

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, welche für in Beringen wohnhafte Erziehungsberechtigte einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse im Sinne dieses Reglements verbindlich ist.

² Die Erziehungsberechtigten bemühen sich selbständig um einen Betreuungsplatz. Für die Geltendmachung des Unterstützungsbeitrages müssen die Erziehungsberechtigten ein Gesuch (inkl. allen geforderten Unterlagen) an die Gemeinde einreichen.

³ Die Gemeinde prüft das eingereichte Gesuch für eine allfällige Kostengutsprache. Verfügt sie noch über ausreichende Mittel, kann eine Unterstützung gesprochen werden. Durch einreichen der Originalrechnung und des Zahlungsbeleges können die Erziehungsberechtigten jeweils rückwirkend ihre Unterstützungsansprüche geltend machen.

⁴ Die individuelle Bemessung des Gemeindebeitrags an die Erziehungsberechtigten richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und basiert immer auf dem Bruttoeinkommen.

⁵ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsangebotes tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Gemeindebeitrag entsprechend gekürzt.

III Beitragsberechnung

Art. 5 Beitragssatz

Der Gemeindebeitrag an Betreuungsstätten und Tagesfamilien wird über Leistungsvereinbarungen definiert.

Art. 6 Vollkosten

Die Vollkosten bei der Betreuung von Kindern (Kinderkrippen, Kinderhorte und Betreuung in Tagesfamilien) werden mit einem marktüblichen Referenzwert pro ganzen Betreuungstag, respektive pro Betreuungsstunde bei Tagesfamilien festgelegt. Der Gemeinderat orientiert sich dabei an der Regelung der Stadt Schaffhausen.

IV Verfahren

Art. 7 Vorgehen

Der Gemeinderat regelt die näheren Details zu den Anforderungen, dem Vorgehen, den benötigten Unterlagen usw. in einer separaten Elterntarif- und Subventionsverordnung.

Art. 8 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Unterstützungsbeiträge sprechen, sofern ein Härtefall vorliegt.

V Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat setzt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements fest.

Beringen, 13. März 2018

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Aktuarin

Fabian Hell

Ute Schaad